

Francia – Forschungen zur westeuropäischen

Geschichte Bd. 36

2009

Beate Schilling, Bemerkungen zu päpstlichen Synoden

des hohen Mittelalters

DOI: 10.11588/fr.2009.0.44954

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

BEATE SCHILLING

BEMERKUNGEN ZU PÄPSTLICHEN SYNODEN DES HOHEN MITTELALTERS*

Die Jahrzehnte zwischen Leo IX. und Calixt II. sind auch für die Synoden eine Zeit des Umbruchs. Aus keiner früheren Epoche kennt man so viele päpstliche oder von päpstlichen Legaten veranstaltete Konzilien. Hinzu kommen die vom König berufenen »Hoftagssynoden« (Zitat Georg Gresser), die sich an den gleichen »liturgischen Wegmarken« ausrichteten wie die überwiegend geistlich besuchten Versammlungen. Im Zeitalter des sogenannten Investiturstreits waren sie überdies oft Reaktionen auf vorausgegangene oder Auslöser für nachfolgende päpstliche Synoden, wenn nicht sogar Legaten an ihnen teilnahmen. Ein erheblicher Anteil auch der von den Päpsten geleiteten Synoden fand fern von Rom statt – auf Reisen in den normannischen Süden, durch Oberitalien, Deutschland und Frankreich. Die Reisen, die Entsendung von Legaten und eben auch die verstärkte Synodaltätigkeit sind Ausdruck eines neuen aktiveren, unmittelbaren und Grenzen überschreitenden päpstlichen Regierungsstils. Der Erfassung aller Synoden des Zeitraums und der Darstellung des Wandels, den sie als Instrument zur Durchsetzung des römischen Primatsanspruchs nahmen, widmet sich der neueste Band der von Walter Brandmüller herausgegebenen »Konziliengeschichte«, verfasst von Georg Gresser (künftig: G.G.). Ihm liegt die im Wintersemester 2003/4 von der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrichs-Universität Bamberg angenommene Habilitationsschrift des Verfassers zugrunde. Um es gleich vorwegzunehmen: Gresser hat ein Buch geschrieben, für das er hohe Anerkennung verdient. Angesichts der Breite der behandelten Thematik ließen sich einzelne Schwächen jedoch nicht vermeiden. Unser Beitrag sei deshalb als kritische Auseinandersetzung verstanden.

Der Band ist den Vorgaben der Reihe gemäß zweigeteilt: Auf einen fast 500 Seiten starken chronologischen folgt ein knapp 100 Seiten umfassender systematischer Teil, den eine »Liste der behandelten Synoden« und ein Register der Orts- und Personennamen abrundet. Ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis geht voraus. Der systematische Teil informiert, die Ergebnisse des chronologischen Teils auswertend, in konzentrierter Form über Synodaltermine, Ortswahl, Synodalteilnehmer, »Synodalpraxis und -liturgie«, »Synodalmaterie« und Synodalbezeichnungen. Dass Gregor VII. die unter seinen unmittelbaren Vorgängern regelmäßig nach Ostern gefeierte Synode, beeinflusst von eschatologischem Gedankengut, in die erste Fastenwoche vorverlegte, die allein bei einem Jahreswechsel zum 25. März auch beim spätest möglichen Ostertermin noch vor dem kalendarischen Jahresende lag, leuchtet ohne weiteres ein. Auch dass Synoden an hohen Kirchenfesten oder Heiligentagen gefeiert, mit einer

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine Besprechung von Georg GRESSER, *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123*, Paderborn, München, Wien, Zürich (Ferdinand Schöningh) 2006, LXIV–604 S. (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), ISBN 3-506-74670-7, EUR 79,00. Die zitierten Seitenangaben beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, durchweg auf dieses Buch. Quellenbelege (in Klammern) werden im Allgemeinen nur gegeben, soweit sie sich nicht in der rezensierten Arbeit oder den Referenzwerken, die in den Anmerkungen zitiert sind, finden.

heiligen Messe eröffnet und gern mit Weihen, Ordinationen, Palliumverleihungen oder dergleichen verbunden wurden, ist weder neu noch unerwartet. Es sind auch nicht die auf den Synoden promulgierten *canones* zu den altbekannten Themen Priesterehe, Simonie und Laieninvestitur, die das Neue dieser Synoden ausmachen. Charakteristisch sind vielmehr die teils auf päpstliche Vorladung verhandelten, teils von den Parteien ad hoc vorgetragenen Streitfälle, die *causae*, deren wachsende Zahl die Synoden des Zeitraums zu »Gerichtssynoden« (G.G.) werden lässt. Ihren Niederschlag findet diese Art der »Synodalmaterie« in den während oder kurz nach den Synoden ausgestellten Papsturkunden, die Gresser nicht nur als Quelle für die auf den Synoden verhandelten *causae* und die Synodalteilnehmer dienen. Ein großer Ausstoß an Papsturkunden zu bestimmten »liturgischen Wegmarken« im Frühjahr und Herbst wird für ihn geradezu zum Kriterium, um bisher nicht bekannte, in den Quellen nicht explizit fassbare Synoden zu erschließen (vgl. etwa S. 345ff. und 359ff. die Synoden, die Paschalis II. im Frühjahr 1103 und im Herbst 1105 gehalten haben soll). Den rapiden Anstieg dieser Streitfälle versuchte man zunächst durch die Bildung von Kommissionen im Vorfeld der Plenarsitzungen zu bewältigen. Seit dem zweiten Drittel des 12. Jhs. werden sie schließlich nur noch in der gemeinsamen Sitzung von Papst und Kardinälen, dem Konsistorium, verhandelt. Die »Gerichtssynode« wird von der »Konsistorialsynode« (G.G.) abgelöst. Parallel dazu verdrängen die Unterschriften der Kardinäle die der Synodalteilnehmer, so dass die nach Synoden ausgestellten Papsturkunden als Quelle für Synodalteilnehmer ihren Wert verlieren.

Die Ausführungen des systematischen Teils liest man mit Gewinn. Der chronologische Teil wird, schon seines Umfangs wegen, vor allem als Nachschlagewerk dienen. Gressers hochgestecktes Ziel ist hier unter anderem »die streng an den Quellen ausgerichtete und auf vollständige Erfassung sämtlicher zur Verfügung stehender Nachrichten bedachte Darstellung aller Synoden der Zeit des Reformpapsttums in Italien und im Reich« (S. 2), und das heißt, dass neben den *canones* auch die *causae* mit Hilfe der Papsturkunden ermittelt werden sollen. Damit verknüpft Gresser ein weiteres, prosopographisches Anliegen. Er möchte nach dem Vorbild von Georgine Tangl¹ »möglichst alle Teilnehmer der Synoden namhaft machen« (S. 4f.), schränkt dies aber gleich wieder dahingehend ein, dass nur für die Bischöfe Vollständigkeit angestrebt wird, die »darüber hinaus anwesenden Äbte, sonstigen Kleriker und Laien« werden nur »nach Möglichkeit« genannt. Begründet wird diese Beschränkung, ganz pragmatisch, mit der großen Zahl der zu erfassenden Personen und dem merkwürdig anachronistischen Argument, dass nur Bischöfe »volles Stimmrecht« besaßen (vgl. ähnlich S. 521). Die zeitgenössischen Quellen treffen keine solchen Unterscheidungen, wie G.G. selbst anlässlich des Reimser Konzils von 1119 einräumt (S. 455 und 562), wo ohne Unterschied 426 »Väter« oder 424 »Stabträger«, also Bischöfe und Äbte, gezählt werden (Ekkehard, Simeon von Durham). Welchen Sinn aber hat eine Auswahl von Konzilsteilnehmern, da prosopographische Arbeiten ihrem Wesen nach ja gerade auf Vollständigkeit abzielen? Fragwürdig ist eine Unterscheidung zwischen vollständiger Erfassung und Erfassung »nach Möglichkeit« auch deshalb, weil Vorgängerarbeiten von Alfons Becker², Robert Somerville³, Uta-Renate Blumenthal⁴ und der

1 Georgine TANGL, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters, Weimar 1922.

2 Vgl. Alfons BECKER, Papst Urban II. (1088–1099), Teil 2: Der Papst, die griechische Christenheit und der Kreuzzug, Stuttgart 1988 (MGH Schriften, 19/2), S. 435–457.

3 Vgl. Robert SOMERVILLE (Hg.), The Councils of Urban II, Bd. 1: Decreta Claromontensia, Amsterdam 1972 (Annuaire Historiae Conciliorum. Supplementum, 1); DERS., The Council of Clermont (1095) and Latin Christian Society, in: Archivum Historiae Pontificiae 12 (1974), S. 55–90 und DERS., The Council of Clermont and the First Crusade, in: Studia Gratiana 20 (1976), S. 323–337, beide wiederabgedruckt in: DERS., Papacy, Councils and Canon Law in the 11th and 12th Centuries, Aldershot 1990 (Collected studies series, 312).

4 Vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, The Early Councils of Pope Paschal II (1100–1110), Toronto 1978 (Pontifical Institute of Medieval Studies. Studies and Texts, 43).

Rezensentin⁵, die die Konzilien Urbans II., Paschalis' II. und Calixts II. teils in allgemeinhistorischen und itinerarkundlichen Zusammenhängen, teils in Kombination mit der Edition von Kanones behandeln, Vollständigkeit angestrebt haben.

Betrachtet man dann konkret die Art und Weise, wie Gresser mit den Äbten verfährt, entsteht der Eindruck, dass die Erfassung der Äbte »nach Möglichkeit« von der Existenz bzw. dem Fehlen entsprechender Vorgängerarbeiten abhängt: Gibt es bereits Listen von Teilnehmern (einschließlich der Äbte und sonstigen Teilnehmer) wie bei den Konzilien von Clermont (1095), Troyes (1107) oder Reims (1119), dann übernimmt er auch die Äbte. Gibt es keine einschlägigen Vorarbeiten, dann erstellt er sie bei kleineren Synoden wie der von Vercelli (1050) selbst, lässt sie aber bei gut dokumentierten Synoden wie der Reimser Synode Leos IX. (1049), wo ihre vollständige Auflistung größeren Aufwand erfordert hätte, weg. Diese Inkonsequenz hat zwar den Vorteil, dass das einmal gesammelte prosopographische Material immer unmittelbar zur Verfügung gestellt und dem Benutzer so ein zweimaliges Nachschlagen (für die Äbte) erspart wird. Zugleich ist aber die Chance vertan, durch eine systematische Ergänzung auch der Äbte noch vorhandene Lücken zu schließen und so mit geringem Mehraufwand durchweg einen neuen Forschungsstand zu erreichen. Positiv angemerkt sei auch, dass Gresser mit der Aufnahme der Reimser Synode von 1049 wie auch der von Clermont (1095), Troyes (1107), Toulouse (1119) und Reims (1119) sowie der »Legaten-Synoden von 1114/5 in Frankreich und Deutschland« den geographischen Rahmen des Bandes (Deutschland und Italien) überschreitet. Da die besagten Synoden für die Reichsgeschichte von Belang sind und das französische Pendant von Odette Pontal⁶ (bei G.G. übrigens nirgends erwähnt!) doch andere Schwerpunkte setzt, ist dies durchaus eine richtige Entscheidung im Sinne des Benutzers.

Ein weiteres Problem methodischer Art stellt sich bei der Erfassung von Synodalteilnehmern mit Hilfe von Papsturkunden: Die Empfänger der während oder nach den Synoden ausgestellten Urkunden können nicht ohne weiteres zu den Synodalteilnehmern gerechnet werden, da die Urkunden, meist Privilegien, oft auch von Gesandten der als Empfänger genannten Bischöfe oder Äbte erwirkt wurden. Papstbriefe sind mitunter sogar das Ergebnis von Klagen anderer Synodalteilnehmer gegen (meist abwesende) Empfänger. Es empfiehlt sich daher zu unterscheiden zwischen Personen, die nur als Empfänger von Papsturkunden genannt sind, und Empfängern, die explizit in den Quellen (etwa in den Urkunden für andere Empfänger oder in den Synodalakten) auch als anwesend bezeugt sind. Die Rezensentin hat dies nach dem Vorbild der Itinerarstudie von Alfons Becker zu Urbans II. Frankreichreise 1095/96⁷ durch die Trennung in zwei Rubriken »Hervortretende Personen« und »Ausgestellte Papsturkunden« zu lösen versucht. Empfänger, die auch als anwesend bezeugt sind, erscheinen also zweimal, sowohl bei den »Ausgestellten Papsturkunden« als auch bei den »Hervortretenden Personen«, hier zusammen mit Personen, deren Anwesenheit bezeugt ist, die aber keine Papsturkunden erhielten. Ein anderes System hat Uta-Renate Blumenthal⁸ praktiziert, die Itinerarforschung im Rahmen einer Konzilsedition betreibt, um bei den außerrömischen Synoden Paschalis' II. eine möglichst große Zahl von Teilnehmern namhaft machen zu können. Ihre Teilnehmerlisten (etwa zu den Konzilien von Guastalla 1106 und Troyes 1107) enthalten neben Personen, die explizit als anwesend bezeugt sind (»Hervortretende Personen«), auch solche, die nur als Empfänger von Papsturkunden in Erscheinung treten, und diejenigen, die auf dem Weg zu einem

5 Vgl. Beate SCHILLING, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (1088–1119), Hannover 1998 (MGH Schriften, 45), S. 687–717; DIES., Zur Reise Paschalis' II. nach Norditalien und Frankreich 1106/07 (mit Itineraranhang und Karte), in: Francia 18/1 (2001), S. 115–158, hier S. 143ff.

6 Vgl. Odette PONTAL, Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215, Paris 1995 (Histoire des conciles de la France capétienne jusqu'en 1215).

7 Vgl. SCHILLING, Reise Paschalis' II. (wie Anm. 5), S. 143ff.

8 Vgl. BLUMENTHAL, Early Councils (wie Anm. 4).

Konzil im Gefolge des Papstes nachgewiesen sind und wahrscheinlich auch zum Zeitpunkt des Konzils noch anwesend waren, also potentielle Teilnehmer.

Das Problem scheint Gresser auch durchaus bewusst zu sein oder zumindest im Laufe seiner Darstellung bewusst zu werden, er handhabt es jedoch eher inkonsequent und in Abhängigkeit von den jeweils zugrundeliegenden Vorarbeiten: Beim Konzil Urbans II. von Piacenza (1095), für das keine abschließende prosopographische Arbeit vorliegt⁹, listet er (S. 296) eine Reihe von Urkunden auf, die »die Anwesenheit einiger weiterer Bischöfe und Äbte zumindest wahrscheinlich« machen, und erwägt dann bei jedem einzelnen Empfänger, ob er auch persönlich anwesend gewesen sein könnte oder nicht. Bei Bischof Radbod von Noyon hält er die Anwesenheit für gesichert. Bischof Lambert von Arras war »vielleicht« anwesend, Bischof Hugo von Grenoble »sehr wahrscheinlich«, Erzbischof Guido von Vienne »eventuell auch«, der Bischof von Burgos dagegen eher nicht (wegen der Entfernung?). Beim Konzil von Guastalla (1106) zählt er (S. 370), im Anschluss an Blumenthal¹⁰, sieben Äbte auf, »die durch die Quellen als Teilnehmer gesichert sind«: Thietmar von Helmarshausen, Hartmann von Götting, Seher von Chaumouzey, Gerbert von Saint-Vanne (Verdun), Radulf von Saint-Quentin, Gonter von Saint-Lambert in Liessies und Bernhard von Vallombrosa, Kardinalpriester von S. Grisogono und Elekt von Parma. Tatsächlich sind nur Thietmar, Hartmann, Seher und Gerbert sicher als Teilnehmer nachzuweisen, Gonter von Saint-Lambert in Liessies und der (ungenannte) Abt von Saint-Quentin (bei Beauvais) sind nur als Empfänger von Papsturkunden bezeugt. Bernhard von Vallombrosa wäre besser unter die Bischöfe zu rechnen. Hinzu kommen der Abt Rainald von Vézelay, den der Mönch Gerhard begleitete (*Chronique de l'abbaye de Vézelay par Hugues le Poitevin*, in: *Monumenta Vizeliacensia*, éd. R. B. C. HUYGENS, Turnhout 1976 [Corpus christianorum. Series latina. Cont. med., 42], S. 399), und die Äbtissin Bertha von S. Theodote, die nach Ausweis einer späteren Urkunde (ed. A. CAVAGNA SANGIULIANI, *Documenti vogheresi*, Pinerolo 1910, S. 292 Nr. 204) in Begleitung Gerards von Bonanata auf dem Konzil gegen Bischof Wido von Pavia Klage führte (vgl. *Italia Pontificia* 6/1, S. 180 Nr. *30 und S. 212 Nr. *1), also sicher anwesend war (und nicht nur »wohl«, wie G.G. S. 377 meint). Beim Konzil von Troyes (1107) hat Gresser dann erst gar nicht versucht, die bei Blumenthal¹¹ genannten potentiellen und sicheren Teilnehmer zu trennen und zu einer eigenen Liste zu gelangen. (Eine Liste gesicherter Teilnehmer sowohl zu Guastalla wie zu Troyes hätte er einem Aufsatz der Rezensentin entnehmen können¹², den er zwar im Literaturverzeichnis aufführt, im Text aber nicht berücksichtigt). Gresser begnügt sich hier mit der namentlichen Nennung des Erzbischofs Rudolf von Reims und zweier englischer Teilnehmer, erwähnt dann S. 384f. mehrere Empfänger von Papsturkunden und konstatiert: »Darüber hinaus erhielten noch mindestens acht weitere französische Klöster päpstliche Urkunden mit Besitzbestätigungen. Es ist anzunehmen, dass die jeweils als Empfänger genannten Äbte oder Pröpste auch persönlich an der Synode teilgenommen haben.« Umso erstaunlicher ist es, dass Gresser sich dann beim Reims-Konzil Calixts II. von 1119 das strengere, Empfänger und Teilnehmer trennende Auswahlprinzip der Rezensentin zu eigen macht und S. 464 mit Anm. 81 sogar zu Recht einen Verstoß moniert: Bischof Richwin von Toul, der im August 1119 in Poitiers beim Papst nachweisbar ist¹³, ist im Oktober 1119 in Reims zwar wahrscheinlich noch immer im Gefolge, aber

9 Der Beitrag von Georg GRESSER, Die Kreuzzugs-idee Papst Urbans II. im Spiegel der Synoden von Piacenza und Clermont, in: DERS., Peter BRUNS, Vom Schisma zu den Kreuzzügen 1054–1204, Paderborn u. a. 2005, S. 133–154, ist über weite Strecken (S. 134–141) identisch mit dem entsprechenden Abschnitt (S. 292–298) des hier rezensierten Buchs.

10 Vgl. BLUMENTHAL, *Early Councils* (wie Anm. 4), S. 38ff., hier S. 41.

11 Ebd. S. 78ff.

12 Vgl. SCHILLING, *Reise Paschalis' II.* (wie Anm. 5), S. 145f., 153.

13 Vgl. DIES., *Calixt II.* (wie Anm. 5), S. 693 (Itinerar).

eben nur als Empfänger von Urkunden bezeugt. Er hätte also nur bei den »Ausgestellten Urkunden«, nicht bei den »Hervortretenden Personen« aufgeführt werden dürfen. Der S. 463f. Anm. 73 und 75 geäußerte Vorwurf, dass die Rezensentin die Anwesenheit des Erzbischofs Rotger von Magdeburg und des Bischofs Reinhard von Halberstadt »ohne jeden Quellenbeleg« behauptet, ist jedoch ungerechtfertigt und verkennt das »System«, mit dem die Rezensentin den Anmerkungsapparat im Textteil mit Hilfe eines Itineraranhangs zu entlasten versucht¹⁴.

Im Folgenden sollen zu einigen der bei Gresser behandelten Papstsynoden Ergänzungen und Verbesserungen vorgeschlagen werden¹⁵, die der Rezensentin aufgrund eigener Kenntnis der Materie geläufig sind. Es sei ausdrücklich betont, dass solche Addenda und Corrigenda den Wert des Bandes in keiner Weise schmälern. Sie ergeben sich vielmehr fast zwangsläufig bei Arbeiten, die es unternehmen, für eine Epoche stetig anwachsenden Quellenmaterials Vollständigkeit zu erreichen. Begonnen sei gleich mit Leos IX. Reimser Synode (1049), über die wir dank Anselm von Saint-Remi ähnlich gut informiert sind wie über das Reimser Konzil Calixts II. (1119). Den 22 Erzbischofen und Bischöfen, die auf S. 18 genannt werden, lassen sich 17 Äbte hinzufügen, nämlich Herimar von Saint-Remi, Gervin von Saint-Riquier, Hugo von Cluny, Arnold von Pothières, Fulko von Corbie, Robert von Prüm, Rainald von Saint-Médard

14 Die Quellenbelege für die ebd. S. 424f. aufgezählten Synodalteilnehmer finden sich im Allgemeinen im Itineraranhang, während in den entsprechenden Anmerkungen des Textteils Literatur zu diesen Personen angegeben wird (eingeleitet durch »Vgl.« oder »Zu ihm vgl.« und eben nicht »Zu seiner Teilnahme vgl.«). Nur bei den Personen, deren Teilnahme durch Quellen belegt ist, die im Itineraranhang nicht sofort zu finden sind, wird zusätzlich auch im Textteil noch die Quelle angegeben. Dies ist sowohl bei Reinhard von Halberstadt wie bei Rotger von Magdeburg der Fall. Die Anwesenheit des Halberstädters geht aus einer späteren Bischofsurkunde hervor. Die Urkunde ist bei SCHILLING, Calixt II., S. 424 Anm. 175 aufgeführt, jedoch aus Platzgründen nicht im Wortlaut zitiert. Die Quelle für Rotger von Magdeburg ist ebd. Anm. 173 genannt. Das als Randnotiz zum *Annalista Saxo* überlieferte Treueversprechen Rotgers gegenüber Calixt II., das bei der Entgegennahme des Palliums abgelegt wurde, ist zwar undatiert, beginnt aber mit der erst in Reims ausgesprochenen Exkommunikation Heinrichs IV. und des Burdinus. Die Rezensentin hält es daher weiterhin für möglich, dass Rotger in Reims zugegen war, räumt aber gern ein, dass er das Versprechen auch kurz nach dem Konzil abgelegt haben könnte. Das Zeugnis der auch sonst unzuverlässigen Teilnehmerliste (MANSI 21, Sp. 256), wonach aus der Kirchenprovinz Magdeburg nur zwei Teilnehmer anwesend waren, steht dem nicht entgegen, ebensowenig wie das Schweigen der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, die die Teilnahme Rotgers am Reimser Konzil nicht unbedingt hätten erwähnen müssen, wie G.G. meint. Und auch der angeblich schlechte Gesundheitszustand Rotgers, der ihn generell von der Teilnahme an Synoden oder Hoftagen abgehalten haben soll, findet sich keineswegs bei Gunther LÜPKE, Die Stellung der Magdeburger Erzbischöfe während des Investiturstreits, Halle (Saale) 1937, S. 102f., wo S. 103 Anm. 14 lediglich eine Quelle angeführt wird, nach der Rotger vor seinem Tod lange an einem Fieber erkrankt sei. Wenn Rotger sich in den Jahren vor dem Wormser Konkordat von Hoftagen fernhielt, dann wohl eher, weil er die in Reims ausgesprochene Exkommunikation Heinrichs V. ernst nahm.

15 Folgende Regestenwerke und Editionen werden gekürzt zitiert: AASS = *Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur*, 3. Aufl., Paris, Rom 1863ff. – *Italia Pontificia* = *Italia Pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII Italiae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum*, Bd. 1: Roma; 2: Latium; 3: Etruria; 4: Umbria, Picenum, Marsia; 5: Aemilia sive Provincia Ravennas; 6/1–2: Liguria sive Provincia Mediolanensis; 7, 1–2: Venetia et Histria; 8: Regnum Normannorum, Campania, Berlin 1906–35; 9: Samnium, Apulia, Lucania, ed. Walther HOLTZMANN, Berlin 1962; 10: Calabria – Insulae, ed. Dieter GIRGENSOHN, Zürich 1975. – *JL* = *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, ed. Philippus JAFFÉ, ed. secundam correctam et auctam curaverunt S. LÖWENFELD, F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, 2 Bde., Leipzig 1885–88.

(Soissons), Gottfried von Vézelay, Rudolf von Mouzon, Milo von Montier-en-Der, Siegfried von Gorze, Odilard von Saint-Pierre-aux-Monts (Châlons-en-Champagne), Stephan von Saint-Urbain, Norgaud von Hautvillers, Albert von Saint-Thierry, Wulfric von St. Augustine's in Canterbury, Alfwin von Ramsey. Und warum sollte man nicht auch die niederen Chargen und sonstigen Teilnehmer aufführen, von denen hier einige, so selten das sonst ist, genannt werden? So war der Bischof von Verdun von dem Archidiakon Ermenfried begleitet, der Abt von Cluny von mehreren seiner Brüder, dem Propst Constantius und weiteren Cluniazensern, der Abt von Montier-en-Der wohl von einem gewissen Wandelger, der zu seinem Nachfolger bestimmt wurde. Der Reimsener Propst Udalrich und mehrere Kanoniker legten ihr Amt nieder (um es gleich darauf wieder zurückzuerhalten). Zwei Kleriker aus Langres klagten ihren Bischof an. Ein Kleriker aus Tours überbrachte einen Brief Berengars. Zwei Kleriker aus Compiègne hatten den Leib des hl. Cornelius dabei. Zwei namentlich nicht näher bezeichnete *capellani* führten den Papst (noch vor Beginn der Synode) nach Saint-Remi, und von der römischen Begleitung erscheinen der Diakon und Bibliothekar Petrus sowie (schon vor dem Konzil) der römische Stadtpfäkt.

Bei der Synodalmaterie fehlt unter anderem ausgerechnet der Streit um Montier-en-Der, bei dem der Papst selbst Partei, und damit »parteiischer Richter«, war¹⁶. Bei den Papsturkunden, die mit einem pauschalen Hinweis auf JL 4177–4184 abgetan werden, handelt es sich im einzelnen um: JL 4175 für die Äbtissin Berzenna von Poussay; MIGNE PL 143, Sp. 614ff., JL *4176 zugunsten von Saint-Remi (Weihetag), JL 4177 für die Abtei Saint-Remi; Joachim DAHLHAUS, *Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes Leo IX.*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989), S. 65 A 6, JL *4178 für Ramsey, JL *4179 zugunsten von Corbie, JL 4180 für den Schatzmeister Gedulf von Stablo; MIGNE PL 143, Sp. 618f., JL 4181 für Abt Herimar von Saint-Remi; MIGNE PL 143, Sp. 619f., JL 4182 für Abt Hugo von Saint-Denis; ed. Rolf GROSSE, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. 9, Göttingen 1998, S. 107ff. Nr. †16a/b, JL 4183 zugunsten von Notre Dame de Breteuil unter Abt Evrard; ed. Dietrich LOHRMANN, *Papsturkunden in Frankreich*, N. F. 7, Göttingen 1976, S. 239f. Nr. 9, JL 4184 für Abt Odilard von Saint-Pierre-aux-Monts (Diöz. Châlons-en-Champagne); DAHLHAUS, *Rota*, S. 65 A 6a.

Beim Konzil Leos IX. in Vercelli (1050) (S. 25f.) fehlen als Teilnehmer Erzbischof Halinard von Lyon, die Bischöfe Nizo von Freising, Ulf von Dorchester, Pontius von Valence (JL 4236), die Äbte Fulko von Corbie, Bernhard von S. Michele della Chiusa und Petrus von Saint-Victor (Marseille) (JL 4236) sowie sieben hier ausgestellte Papsturkunden: JL 4225; MIGNE PL 143, Sp. 648f. an die Fürsten der Bretonen, JL *4234 an Erzbischof Guido von Reims und JL *4235 an Bischof Fulko von Amiens; vgl. die Briefe Fulkos von Corbie an Erzbischof Gervasius von Reims und an Alexander II., ed. Ludwig FALKENSTEIN, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989), Anhang, Nr. II/1 S. 190; *Gallia christiana in provinciis ecclesiasticis distributa*, Bd. 10, Paris 1751, instr., Sp. 286f., JL 4236; DAHLHAUS, *Rota*, S. 67 A 15* für Abt Petrus von Saint-Victor (Marseille), JL 4237; *Italia Pontifica* 6/2, S. 122f. Nr. 2 zugunsten von S. Michele della Chiusa, JL *4240 für das Marienstift in Toul, JL –; DAHLHAUS, *Rota*, S. 63 Anm. 281; Bernard DE VREGILLE, *Hugues de Salins, archevêque de Besançon 1031–1066*, Bd. 2, Besançon, Lille 1983, S. 856f. für (Abt Jotsaldus und) den Konvent von Saint-Oyend de Joux.

Im Vorfeld der Synode Nikolaus' II. in Melfi (1059) erwähnt Gresser (S. 49) eine kleine Synode in Benevent, an der »die Erzbischöfe von Benevent, Amalfi, Salerno und Neapel mit ihren Suffraganen« teilnahmen. Als Quelle nennt er ein bei MANSI 19, Sp. 919ff. gedrucktes Judikat, zu dem er keine genaueren Angaben macht als die, dass es sich um »eine Entscheidung in einem Besitzstreit« handelt. Wem nützt eine so lapidare und pauschale Information? Der Streit wurde zwischen dem Abt Johannes von San Vincenzo al Volturno und dem Mönch

16 Vgl. Laurent MORELLE, *Le concile de Reims de 1049 et le statut de l'abbaye de Montier-en-Der*, in: *Francia* 28/2 (2001), S. 53–115.

Albert, den Graf Roffrid unterstützte, um die *cella* S. Maria in Castagneto ausgetragen, und zwar *mense augusto iniciante* in der Kirche S. Pietro sul Sabato (*apud Beneventum, extra ipsam civitatem, intra ecclesiam Beati Petri iusta fluvium Sabbati*). Der Text ist nach Vincenzo FEDERICI (ed.), *Chronicon Vulturnense del monaco Giovanni*, Bd. 3, Roma 1938 (Fonti per la storia d'Italia, 60), S. 98ff. zu zitieren. Auf Italia Pontificia 8, S. 251 Nr. 19 wäre hinzuweisen (und nur in zweiter Linie auf S. 12 Nr. *17), die Namen von nicht weniger als 19 Teilnehmern wären aufzulisten: Udalrich von Benevent, Alfano von Salerno, Sergius von Neapel, Johannes von Sorrent, Petrus von Amalfi, Hieronymus, Albert »und viele andere Bischöfe«, die Kardinalbischöfe Humbert von Silva Candida, Bonifatius von Albano, Johannes (von Porto oder Sabina oder Tivoli?), Hildebrand *subdiaconus id est cardinalis*, die Äbte Desiderius von Montecassino und Johannes von San Vincenzo al Volturno, der Mönch Albert, der Fürst Landulf von Benevent, die Grafen Robert, Petrus, Gerhard und viele andere, ferner Graf Roffrid.

Nicht wenige dieser Teilnehmer werden auch auf dem folgenden Konzil in Melfi anwesend gewesen sein (von dem sich keine Teilnehmerliste erhalten hat). Auch zu diesem Konzil sind die Angaben (S. 48ff.) lückenhaft und ungenau: Die Rückerstattung des Klosters S. Maria in Calena an Montecassino durch den Grafen Richard von Aversa fand zwar tatsächlich hier statt, dass aber eine Urkunde darüber ausgestellt worden wäre, geht aus der Chronik von Montecassino, III, 13 (ed. Hartmut HOFFMANN, in: MGH SS 34, S. 374) nicht hervor. Die ebd. berichtete Restitution auch eines Salernitaner Klosters durch den Fürsten (nicht Grafen!) Gisulf von Salerno kann aber deshalb nicht einfach auch zu Melfi gezogen werden. Nichts weist darauf hin, dass sie in Gegenwart des Papstes stattfand oder dass der Fürst von Salerno in Melfi anwesend war. Warum hätte ein Fürst von Salerno sich für einen solchen Akt auf normannisches Gebiet begeben sollen? Es fehlen dann die tatsächlich in Melfi ausgestellten Urkunden JL –; Italia Pontificia 9, S. 368 Nr. 1; Paul KEHR, *Papsturkunden in Italien*, Bd. 1, Città del Vaticano 1977, S. 302f. Nr. 1 vom 24. August 1059 zugunsten von St. Peter und Paul in Rutigliano (Vgl. auch JL –; Italia Pontificia 9, S. 329 Nr. †1; Codice diplomatico barese, Bd. 1: *Le pergamene del duomo di Bari*, ed. G. B. NITTO DE ROSSI, Francesco NITTI DE VITO, Bari 1897, S. 41 Nr. 24 für S. Maria e S. Salvatore ad Sothir, Bari; Fälschung auf der Grundlage von JL – für Rutigliano), JL 4408; Italia Pontificia 9, S. 493 Nr. 4; ed. Julius VON PFLUGK-HARTTUNG, *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 2, Stuttgart 1884, S. 86f. Nr. 120; ed. Hubert HOUBEN, *Die Abtei Venosa und das Mönchtum im normannisch-staufischen Süditalien*, Tübingen 1995, S. 238ff. Nr. 8 vom 25. August 1059 für Abt Ingelbert von S. Trinità (Venosa), und auch eine Teilnehmerliste hat Gresser erst gar nicht zusammenzustellen versucht. Sie müsste die Erzbischöfe Godanus von Acerenza und Arnulf von Conza, die Bischöfe von Melfi, Montepeloso, Tricarico, Ascoli Satriano (?), Humbert von Silva Candida, den Abt Desiderius von Montecassino, den Abt Adam von S. Maria in Tremiti und seinen *advocatus*, Hildebrand (*Yldeprandus, ypocrisarius sancti Petri sanctique Pauli prepositus*), Petrus Damiani (vgl. Giovanni LUCCHESI, in: *San Pier Damiani nel IX centenario della morte* [1072–1972], Bd. 2, Cesena 1972, S. 135 Nr. 26), den Fürsten Richard von Capua, den Herzog Robert Guiscard und den Skrinier und Notar Oktavian umfassen.

Leider nur im Vorübergehen behandelt (S. 64) wird ein sehr interessanter Verleumdungsprozess, in dem Alexander II. am 12. Dezember 1062 die Unschuld der Äbtissin Eriza von Santa Giustina (Luca) gegen drei Anklägerinnen mit den sprechenden Namen Bona, Justa und Euphemia, die einen nächtlichen Besucher bei der Äbtissin gesehen haben wollten, feststellte (Italia Pontificia 3, S. 440f. Nr. 2). Der bei der Verhandlung anwesende Stephan von S. Grisogono war Kardinaldiakon, nicht Kardinalpriester, und Petrus de Bruzo war Bischof von Teramo (*Aprutium*) und ist seinerseits durch ein Placitum Viktors II. vom Juli 1056 bekannt (JL 4348; Italia Pontificia 4, S. 312 Nr. 7–8; ed. Cesare MANARESI, *I placiti del regnum Italiae*, Bd. 3/1, Roma 1960 [Fonti per la storia d'Italia, 97/1], S. 234ff. Nr. 403), das doch auch eine Erwähnung wert gewesen wäre. Als Teilnehmer sind Stephan *iudex Romanae sedis*, Angelus

index aus Ancona, Adamus *index* aus Teate, Graf Transmund von Teate, Transmund, der Sohn Pandulfs, Bambus, Ferrus, Sohn des Tasetkard, Transmund, sein Bruder, Graf Berard von Ancona, Graf Petrus von Fossombrone, Rusticus, der Sohn des Johannes, Ofred, der Sohn des Munald, Graf Actus und viele andere freie Männer, Bischof Petrus von Teramo mit seinen Klerikern, Bischof Bernhard von Ascoli, Bischof Wilhelm von Umana, der (päpstliche) Graf Gerhard, Bischof (Ubert) von Rimini, Longamus, der Sohn des Zupo, Roger, Exmilus, Odemund, der Sohn Ziolf, Odemund, der Sohn Guidos, und Pernius bezeugt.

Für Urbans II. erste Synode vom 9. bis 15. September 1089 in Melfi ist die Forschungslage dank Robert Somerville¹⁷, der die Kanones ediert und kommentiert hat, sehr gut. Gresser nennt hier außer drei Vertretern des griechischen Episkopats drei Kardinalbischöfe (Hubald von Sabina, Johannes von Tusculum, Bruno von Segni), fünf Erzbischöfe (Alfanus von Salerno, Herveus von Capua, Arnaldus von Acerenza, Bisantius von Trani, Gualterius von Melfi), fünf Bischöfe (Maraldus von Pesto Capaccio, Saxo von Cassano, den Elekten Balbuin von Telese, Wilhelm von Larino, Landulf von Civitate) sowie die Äbte Oderisius von Montecassino, den Leo Marsicanus begleitete, und Petrus von La Cava, den Archidiakon Johannes von Bari und den Kardinaldiakon und Prosignator Johannes. Die Namen der Lateiner entstammen den Judikaten in zwei verhandelten Streitsachen, einem Streit zwischen dem Bischof von Pesto Capaccio und dem Abt von La Cava und einem Streit zwischen dem Abt von Montecassino und dem Bischof von Larino. Zum ersten Judikat liest man bei Gresser S. 267 Anm. 45: »Girgensohn, *Miscellanea*, S. 148–153, stellt heraus, dass hier, wie auch sonst bei den Urkunden für das Kloster La Cava, Fälschungen im Spiel sind. Als Ergebnis ist danach festzuhalten, dass JL 5410 der Vorzug vor der Fälschung JL 5411 zu geben ist. Edition der ersten Urkunde Urbans II. ebd. S. 190f.« Tatsächlich ist JL 5410 nicht das fragliche Judikat, sondern ein Privileg für Abt Petrus von La Cava vom 21. September 1089 (*Italia Pontificia* 8, S. 318 Nr. 7, ed. Paul GUILLAUME, *Essai historique sur l'abbaye de Cava, Cava dei Tirreni* 1877, App. S. XX–XXII), während JL †5411 (*Italia Pontificia* 8, S. 318 Nr. †6; GUILLAUME, *Essai*, S. XXII f.) die verfälschte Fassung des Judikats vom 27. September 1089 ist (JL –; Dieter GIRGENSOHN, *Miscellanea Italiae pontificiae I*, in: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse*, 1974, 4, S. 190f. Nr. 2). Das zweite Judikat (JL –; ed. Walther HOLTZMANN, *Nachträge zu den Papsturkunden Italiens X*, in: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse*, 1962, 8, S. 207–209 Nr. 2, ND in: Paul KEHR, *Papsturkunden in Italien*, Bd. 5, *Città del Vaticano* 1977, S. 565–567) belegt (laut Gresser S. 267) den Erzbischof Bisantius von Trani, den Bischof Landulf von Civitate und den Bibliothekar Leo (Marsicanus) sowie »eine Reihe von ungenannten Klerikern und Mönchen«. Tatsächlich werden diese Mönche genannt, es handelt sich um den Propst Benedikt von Pallara und die Brüder Bero, Mirandus, Johannes, Roffrid, Johannes Cefasani, *Saracenus et frater Leonis Marsicano* sowie den Presbyter Kadelaitus.

Ein dritter Streitfall, die Ansprüche von Montecassino auf das Kloster S. Sofia in Benevent betreffend, wird laut Gresser S. 268 Anm. 46 unter Berufung auf *Italia Pontificia* 8, S. 151 Nr. *134 »im Zusammenhang mit der Synode von Melfi zwar erwähnt, aber erst auf der Lateransynode 1116 unter Paschalis II. entschieden«. Tatsächlich geht aus dem von Leo Marsicanus verfassten Bericht (*Leonis Marsicani Breviatio de monasterio S. Sophiae in Benevento*, zuletzt gedruckt bei Jean-Marie MARTIN, *Chronicon Sanctae Sophiae* [Cod. Vat. Lat. 4939], Roma 2000 [Fonti per la storia dell'Italia medievale – *Rerum Italicarum Scriptores*, 3*], I, S. 106 ff. Nr. 6, hier S. 109) eindeutig hervor, dass Leo den Fall sowohl in Melfi wie auch wenig später auf der Synode von Troia vorgetragen, aber nichts erreicht hat (vgl. *Italia Pontificia* 8, S. 153 Nr. *137). Die Klage der Cassineser Mönche wegen S. Sofia fehlt dann konsequenterweise auch bei der

17 Vgl. Robert SOMERVILLE, Stephan KUTTNER, Pope Urban II, the *Collectio Britannica*, and the Council of Melfi (1089), Oxford 1996.

Darstellung der Synode von Troia vom März 1093 (bei Gresser S. 284ff.), wo (S. 287) ein anderer Streitfall zwischen dem Abt von S. Sofia und dem Abt von S. Lorenzo in Aversa durchaus erwähnt wird. Den dort aufgelisteten Personen wäre danach auch Leo Marsicanus hinzuzufügen. Bei den Quellen für das Konzil von Melfi vermisst man die kurze Erwähnung in den *Annales Beneventani* (ed. Ottorino BERTOLINI, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano e Archivio Muratoriano* 42 [1923], S. 148; MARTIN, *Chronicon Sanctae Sophiae*, S. 249), die zugegebenermaßen keine leicht zu handhabende Quelle sind. (G.G. zitiert sie trotz der Warnung etwa bei Blumenthal¹⁸ weiterhin in der alten MGH-Edition von 1839, wodurch sich die Diskrepanz zwischen seinem Text S. 344 [»der Annalist«] und dem ebd. Anm. 82 [»lediglich in einer späteren Redaktion des Werkes«] referierten Hinweis von Blumenthal bei dem fragwürdigen Konzil von Benevent 1102 [S. 343f.] erklärt.) Zu Melfi gehört auch ein undatiertes Schreiben Urbans II. an Bischof Pibo von Toul (JL 5409), das *concilii capitula per Dei gratiam confirmata* übersendet¹⁹ (bei G.G. in einem wenig passenden Zusammenhang S. 281). Der Archidiakon Johannes von Bari, für den Gresser anscheinend keinen Quellenbeleg gefunden hat, ist der Autor einer *Historia inventionis corporis S. Sabini*, nach deren Zeugnis, c. 2 (AASS, Febr. II³, S. 330), er als Gesandter nach Melfi geschickt wurde, um den Papst zur Weihe des neuen Erzbischofs Elias nach Bari einzuladen (vgl. *Italia Pontificia* 9, S. 442 Nr. *1).

Von dem nachfolgenden Konzil vom 28. bis 31. März 1091 in Benevent, dessen Kanones ebenfalls von Somerville²⁰ ediert wurden, kennt Gresser zwei weitere Entscheidungen, die bei Bernold berichtet Anathematisierung des »Erzketzers Wibert« und ein Urteil im Streit zwischen dem Erzbischof Godinus von Brindisi und dem Bischof Romuald von Monopoli (vgl. JL 5446 vom 1. April 1091; *Italia Pontificia* 9, S. 375 Nr. *6 und 7; Annibale DE LEO, *Codice diplomatico brindisino I*, ed. Gennaro Maria MONTI, Trani 1940, S. 13f. Nr. 6). Erneut fehlt ein Hinweis auf die *Annales Beneventani* (BERTOLINI, *Annales Beneventani*, S. 148; MARTIN, *Chronicon Sanctae Sophiae*, S. 249). Auch ein Privileg vom 29. März 1091 für die Äbtissin Adelheid des Klosters Sainte-Croix in Poitiers (JL 5445; MIGNÉ PL, 151, Sp. 328), das auf eine Delegation aus Poitiers schließen lässt, wäre vielleicht erwähnenswert gewesen, ebenso wie eine auf den 1. April 1091 datierte Fälschung aus Montecassino (JL †5447; *Italia Pontificia* 8, S. 152f. Nr. †136), deren Inhalt zwar bizarr ist, die aber eine Unterschriftenliste von 14 Kardinälen und Bischöfen aufweist.

Bei seiner Darstellung von Urbans II. letztem süditalienischen Konzil, dem sogenannten Unionskonzil vom 3. bis 10. Oktober 1098 in Bari (S. 322ff.), stützt Gresser sich vor allem auf den Augenzeugenbericht Eadmers, des Biographen Anselms von Canterbury. Darüber hinaus kennt er noch ein Investiturverbot und ein Privileg vom 10. Oktober 1098 zur Wiedererrichtung des Bistums Agrigent (JL 5710; *Italia Pontificia* 10, S. 264 Nr. 9; ed. Paolo COLLURA, *Le più antiche carte dell'Archivio capitolare di Agrigento [1092–1282]*, Palermo 1960, S. 21–24 Nr. 5). Lohnend wäre aber auch die oben erwähnte, schon in Melfi und Troia vorgebrachte Klage von Montecassino wegen S. Sofia gewesen, die Gresser (S. 326 und Anm. 336) mit einem Hinweis auf »Streitsachen zwischen dem Kloster Montecassino und Benevent um die Oboedienz des Klosters S. Sophia« abtut. Weiter oben (Anm. 322) zitiert er den Bericht Leos nach Auszügen aus der *Italia Pontificia* als Quelle für eine summarische Angabe zu den Teilnehmern. Die *Breviatio* überliefert aber auch die Namen einiger Anwesender (Leo Marsicanus, Abt Madelmus von S. Sofia, Erzbischof Roffred von Benevent, Herzog Roger) und bezeugt, von dem bemerkenswerten Verlauf ganz abgesehen, eine weitere, ebenfalls von Leo Marsicanus vorgetragene Klage gegen die Äbtissin des Marienklosters in Capua wegen der *cella* S. Maria in Cingla, die ebenso wie der Abt von S. Sofia nach Bari vorgeladen worden war, aber nur einen

18 Vgl. BLUMENTHAL, *Early Councils* (wie Anm. 4), S. 8 Anm. 4.

19 Vgl. SOMERVILLE, *Melfi* (wie Anm. 17), S. 182f.

20 Ebd. S. 302f.

Boten schickte. Diesen zweiten Streit scheint Gresser für identisch zu halten mit dem um das Sophienkloster, da er Anm. 336 zu beiden die einschlägigen Regesten (Italia Pontificia 8, S. 155 Nr. *145f. und S. 156 Nr. 150f.) und Papsturkunden JL 5713 (MARTIN, *Chronicon S. Sophiae*, S. 105f. Nr. 5) und JL 5716 (MIGNE PL 151, Sp. 515–517) anführt. Beide Fälle sind auch in Bari nicht entschieden worden, der Streit um das Sophienkloster deshalb nicht, weil, wie Erzbischof Roffred von Benevent ausführte, der Abt von S. Sofia auf Anweisung des Beneventaner Stadtherrn Anso *imparatus*, d. h. ohne seine Urkunden gekommen war und der Streit nur in Benevent entschieden werden dürfe. Bei Zuwiderhandeln drohe dem Papst der Verlust der Stadt Benevent. Der Vorgang wäre nicht nur ein interessanter Beitrag zu der von Gresser im systematischen Teil angesprochenen Frage, inwieweit ein Papst dieser Epoche »Herr über die Synode« war. Die nachfolgende (ergebnislose) Verhandlung in Benevent *in frequentissimo valde magnoque conventu episcoporum, abbatum, clericorum quoque et laicorum multorumque magnatum* (vgl. Italia Pontificia 8, S. 156 Nr. *147) hätte eigentlich als weitere Synode behandelt werden müssen. Die bei dieser zweiten Verhandlung in Benevent genannten Teilnehmer (Herzog Roger, die Grafen Robert [von Sant’Agata?], Herbert [von Ariano?], Heinrich von Monte Sant’Angelo, Raino de Frasneta, Alamnus de Rocca Romana, die Erzbischöfe von Salerno und Siponto, der Kardinalbischof von Ostia *et ceteri cardinales*; vgl. MARTIN, *Chronicon Sanctae Sophiae*, S. 112) dürften auch schon in Bari anwesend gewesen sein. Weitere potentielle Synodalteilnehmer und -materien hätten sich schließlich auch aus zwei während bzw. nach dem Konzil ausgestellten Papsturkunden ergeben: JL –; Italia Pontificia 10, S. 145 Nr. 1; ed. Paul KEHR, *Papsturkunden in Italien*, Bd. 2, *Città del Vaticano* 1977, S. 331 Nr. 8 vom 10. Oktober 1098 für Abt Ursinus von S. Trinità in Milet und JL –; Italia Pontificia 10, S. 48 Nr. 1; ed. Camillo MINIERI RICCIO, *Saggio di codice diplomatico formato sulle antiche scritture dell’Archivio di Napoli*, Bd. 3/1, Napoli 1882) S. 3f. Nr. 3 vom gleichen Tag für die *religiosa femina* Hemma von S. Salvatore bei S. Martino. Auch die Nachricht, dass Urban II. damals plante, selbst ins Heilige Land aufzubrechen (vgl. den Brief der Luccheser bei Heinrich HAGENMEYER, *Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088–1100*, Hildesheim 1901, S. 165 Nr. 17), und ihm vermutlich in Bari eine Einladung der Kreuzfahrer aus Antiochia (ebd. S. 161 Nr. 16) überbracht wurde, kommt bei Gresser nur sehr kryptisch und missverständlich (S. 327 Anm. 339 »in einem Rundschreiben an Klerus und Volk von Lucca vom Oktober 1098«) zu Beginn des auf die Synode von Bari folgenden Abschnitts zur Sprache. Dabei ist gerade diese Frage in der neueren Literatur, etwa dem Tagungsband »Il concilio di Bari del 1098. Atti del Convegno storico Internazionale e celebrazioni del IX Centenario del Concilio«, hg. von Salvatore PALESE, Giancarlo LOCATELLI, Bari 1999, ausgiebig gewürdigt worden.

Fassen wir zusammen. Trotz der Korrekturen und Ergänzungen, auf die wir hinwiesen, handelt es sich um ein wichtiges, ein grundlegendes Werk zur Geschichte der hochmittelalterlichen Synoden. Die Darstellung gewinnt, wie nicht anders zu erwarten, in dem Maße an Genauigkeit und Vollständigkeit, in dem systematische Vorarbeiten existieren. Auch wenn das Buch zu manchen der behandelten Konzilien nicht das letzte Wort der Forschung bleiben wird, so bietet es doch zu allen einen ersten, unmittelbar an die Quellen und die Forschung heranführenden Einstieg und wird damit weitere Detailstudien fördern, wo nicht erst ermöglichen. Man hätte sich gewünscht, dass die historischen Überleitungen, die etwa den Abschnitt über Gregor VII. zu einer Darstellung nicht der Synoden, sondern des gesamten Investiturstreits werden lassen, kürzer ausgefallen wären und der Autor dafür dort, wo Vorarbeiten fehlen, seine Datensammlungen (etwa durch eine systematische Durchsicht der Italia Pontificia) auf eine breitere Grundlage gestellt hätte. Doch würde man damit wohl zu hohe Erwartungen stellen angesichts einer disparaten Materie, bei der die Forschung an vielen Stellen im Fluss ist und über weite Strecken abschließende Editionen und prosopographische Pionierarbeiten fehlen. Das Buch ist schon durch die schiere Masse an Material, die es bewältigt, eine große Leistung und ein Gewinn für die Forschung. Auf die »Liste der behandelten Synoden«

(S. 587–590) und das Namensregister (S. 591–604) sei abschließend nochmals hingewiesen. Gedanken sollte man sich allerdings über die Bände für die nachfolgenden Jahrzehnte machen: Die anschwellende Quellenmasse des 12. Jahrhunderts dürfte ihnen Grenzen setzen. Eine auf Vollständigkeit angelegte Konzeption kommt für sie kaum mehr in Frage.